

tätigen immer besser zu befriedigen. Neben dem Neubau von Erholungsheimen wurden dem

F. auch Plätze in Interhotels für die Erholung der Arbeiter übergeben. Immer größere Aufmerksamkeit wird der Urlaubsgestaltung kinderreicher Familien geschenkt. Neben den Inlandsreisen schafft der F. durch den internationalen Urlauberaustausch und die Gewerkschaftstouristik sowie Reisen auf dem Urlauberschiff „Völkerfreundschaft“ Möglichkeiten zum Besuch der mit uns freundschaftlich verbundenen sozialistischen Länder. Die Sorge der Gewerkschaften um Urlaub und Erholung beginnt im Betrieb bei der Urlaubsplanung und der Verteilung der Ferienschecks des F. sowie der Plätze in betriebseigenen Erholungsheimen, die unter Beachtung der fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen, der sozialen Lage und des Gesundheitszustandes der Werktätigen auf Vorschlag der Gewerkschaftsgruppe an die Mitglieder und ihre Familienangehörigen vergeben werden. Der Preis für eine 13tägige Reise mit dem F. richtet sich nach dem Einkommen, der Qualität der Unterbringung und der Jahreszeit. Kinder bis zum 16. Lebensjahr zahlen generell 30 M. Entsprechend den Festlegungen im *→Betriebskollektivvertrag* können aus den Gewerkschaftskassen oder aus dem Kultur- und Sozialfonds Zuschüsse gezahlt werden. Jedem FDGB-Mitglied gewährt die Deutsche Reichsbahn für eine Urlaubsreise jährlich eine Fahrpreismäßigung von 3373%. Durch die Schaffung von Kooperationsbeziehungen mit den Betriebserholungsheimen in den Erholungsorten sowie die Bildung von Interessengemeinschaften mit Betrieben für den Bau von Erholungseinrichtungen

nimmt der F. Einfluß auf eine effektive Gestaltung des Erholungswesens.

Fernsehen -> *Massenkommunikationsmittel*

Festlandsockel: Meeresboden und Meeresuntergrund in den unterseeischen Gebieten, die an die Küste angrenzen, aber außerhalb der Territorialgewässer liegen, bis zu einer Tiefe von 200 m oder darüber hinaus, sofern die Meerestiefe eine Ausbeutung von Naturschätzen zuläßt. In der Genfer Konvention über den F. vom 29.4. 1958 (1964 in Kraft getreten) wurde das ausschließliche Recht des Küstenstaates zur Verfügung über die Erforschung und Nutzung der - nach den bisherigen Feststellungen außerordentlich reichen - Naturschätze des F. anerkannt. Die Gewässer über dem F. zählen zum offenen Meer. Hinsichtlich der Abgrenzung der Anteile mehrerer Staaten am F. legt die Konvention fest, daß die beteiligten Staaten diese Abgrenzung vertraglich vereinbaren. Wenn dies nicht möglich ist, soll sie bei gegenüberliegenden Küsten nach dem Mittellinienprinzip und bei aneinandergrenzenden Küsten nach dem Prinzip der gleichen Entfernungen erfolgen. Seitens der DDR wurden die Fragen des F. an ihrer Ostseeküste durch die Proklamation vom 26. 5.1964 über den F. an der Ostseeküste und durch das Gesetz über Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des F. vom 20. 2. 1967 (mit Anpassungsgesetz vom 11. 6. 1968) geregelt. Die Abgrenzung der Anteile der DDR und Polens am F. an der Ostseeküste wurde zwischen beiden Staaten vertraglich vereinbart. Die Regierungen der DDR, Polens und der UdSSR schlugen